

Geschäftsordnung

des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Berlin

(Berliner Begleitausschuss)

zur Durchführung der Operationellen Programme für die Interventionen der Europäischen Strukturfonds EFRE und ESF im Land Berlin (als stärker entwickelter Region im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung") im Zeitraum 2014 - 2020.

Präambel

Auf der Grundlage

- der Artikel 47, 48, 49 sowie 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- des am 16.12.2014 genehmigten Operationellen Programms für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" des EFRE,
- des am 09.12.2014 genehmigten Operationellen Programms für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" des ESF,
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission,
- der VO 240/2014 der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- des Gemeinsamen Strategischen Rahmens

mit dem Ziel, die Umsetzung der europäischen Strukturfondsförderung in Berlin auf einer möglichst breiten Basis und in enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, zu ermöglichen um so die Bedürfnisse und Vorstellungen der betroffenen Beteiligten besser erfüllen zu können,

erklären die Verwaltungsbehörden mit der Annahme dieser Geschäftsordnung durch die Mitglieder des zu konstituierenden Begleitausschusses diesen als errichtet (Konstituierung).

Artikel 1

Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss prüft insbesondere
 - a) die Durchführung der Operationellen Programme und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und er untersucht Probleme, die sich auf die Leistung der Operationellen Programme auswirken;
 - b) die Fortschritte bei der Umsetzung der Bewertungspläne und des Follow-Up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
 - c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategien;
 - d) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
 - e) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 4a LGBG;
 - f) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
 - g) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten;
 - h) die Finanzinstrumente.

- (2) Der Begleitausschuss prüft und genehmigt
 - a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;
 - b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
 - c) die Bewertungspläne für die Operationellen Programme sowie etwaige Änderungen der Bewertungspläne, auch wenn sie Teil eines gemeinsamen Bewertungsplans nach Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind;
 - d) die Kommunikationsstrategie für die Operationellen Programme sowie etwaige Änderungen der Strategie;
 - e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörden für Änderungen der Operationellen Programme.

Bei seiner Prüfung stützt sich der Begleitausschuss auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.

Artikel 2

Zusammensetzung des Begleitausschusses / Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind:
- a) die für die Europäische Strukturfondsförderung zuständige Senatsverwaltung im Land Berlin:
 - aa) die Referatsleitung „Europäische Strukturfondsförderung“
 - bb) die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
 - cc) die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - b) die Bundesministerien für
 - aa) Wirtschaft und Energie
 - bb) Arbeit und Soziales
 - c) Jeweils mit beratender Stimme sind vertreten:
 - aa) die Europäische Kommission
 - bb) die Prüfbehörde des Landes Berlin
 - cc) die Bescheinigungsbehörde des Landes Berlin
 - dd) die Senatskanzlei einschließlich Berliner Büro in Brüssel
 - ee) die designierende Stelle des Landes Berlin
 - d) folgende Wirtschafts- und Sozialpartner:
 - aa) die Industrie- und Handelskammer zu Berlin
 - bb) die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.
 - cc) die Handwerkskammer Berlin
 - dd) der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg
 - ee) die Investitionsbank Berlin AöR
 - e) folgende weitere Partner:
 - aa) die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.
 - bb) die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

- cc) der Berliner Frauenbund 1945 e. V.
- dd) der Landessportbund Berlin e. V.
- ee) die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
- ff) die Technologiestiftung Berlin
- gg) der Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen
- hh) die Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – Schlesische Oberlausitz
- ii) die Katholische Kirche, Erzbistum Berlin

f) folgende Senatsressorts:

- aa) die für Kultur zuständige Senatsverwaltung
- bb) die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
- cc) die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
- dd) die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
- ee) die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- ff) die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
- gg) die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
- hh) die Senatsverwaltung für Finanzen

g) der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

h) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berliner Bezirke mit jeweils einer Stimme

i) die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

(2) Jedes Mitglied benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter. Jedes Mitglied kann für diese/diesen zusätzlich auch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter benennen. Die Mitglieder haben die von ihnen Benannten der Geschäftsstelle des Begleitausschusses (Artikel 3) mit Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen. Die vollständige Liste der Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter wird als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigelegt. Die Liste wird von der Geschäftsstelle des Begleitausschusses geführt und von dieser veröffentlicht. Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Schriftverkehr im Rahmen der Arbeit des Begleitausschusses (auch in elektronischer Form) wird ausschließlich von und mit der Geschäftsstelle des Begleitausschusses geführt.

(4) Soweit in Absatz 1 oder Artikel 3 (1) nicht anders geregelt, hat jedes Mitglied eine Stimme.

(5) In Abstimmung mit dem Vorsitz können weitere Mitglieder mit beratender Stimme temporär oder dauerhaft an den Sitzungen des Berliner Begleitausschusses teilnehmen.

Artikel 3

Vorsitz / Geschäftsstelle

- (1) Den Vorsitz im Begleitausschuss führt die Referatsleitung „Europäische Strukturfondsförderung“ der zuständigen Senatsverwaltung. Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen die EFRE- und ESF-Verwaltungsbehörden des Landes Berlin in Abstimmung mit dem Vorsitz. Im Falle der Stellvertretung nimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter den Vorsitz neben der Vertretung der originären Mitgliedschaft wahr und hat dabei für jede der beiden Funktionen eine Stimme, insgesamt also zwei Stimmen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Begleitausschusses ist im Referat „Europäische Strukturfondsförderung“ angesiedelt.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Begleitausschuss nach außen. Er/Sie übt während der Sitzungen das Hausrecht aus und ist für die Ordnung zuständig. Die Presse- und Informationsarbeit hinsichtlich des Begleitausschusses obliegt allein dem/der Vorsitzenden, der/die sich hierzu der Geschäftsstelle bedient.

Artikel 4

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn erforderlich, häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Berlin statt.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich übermittelt. Eine Frist von fünf Arbeitstagen soll nicht unterschritten werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen des Begleitausschusses werden nach ihrer Genehmigung im Internet unter „www.berlin.de/strukturfonds“ auf den Seiten für Begleitausschuss und Arbeitskreise der EU-Strukturfonds in Berlin veröffentlicht.
- (5) Der Begleitausschuss kann Fragestellungen zur Bearbeitung an seine Arbeitskreise (Artikel 8) übermitteln.

Artikel 5

Meinungsbildung

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses können Vorschläge für die Tagesordnungen der Sitzungen unterbreiten. Vorschläge sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Mitglieder sind aufgefordert, bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Begleitausschusses aktiv mitzuwirken.
- (3) Um dem Gebot der Transparenz der Entscheidungen des Begleitausschusses Rechnung zu tragen, werden Stellungnahmen seitens der Wirtschafts- und Sozialpartner und der weiteren Mitglieder sowie ggf. die Entgegnung der Verwaltungsbehörden hierzu allen Mitgliedern des Begleitausschusses zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Abstimmungen und Vetorecht

- (1) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er/Sie kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Mitglieds oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (2) Der Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Mitglieder, von denen wirksame schriftliche Stimmbotschaften vorliegen (Absatz 4 Satz 5), gelten für die jeweilige Beschlussfassung als anwesend.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat ein Vetorecht soweit die rechtliche oder finanzielle Verantwortung der Mitglieder gemäß Artikel 2 Absatz 1 a) oder die Gesamtinteressen des Landes Berlin berührt sind. Das Veto kann nur bis zum Ende der laufenden Sitzung eingelegt werden, ist zu begründen und hebt den entsprechenden Beschluss rückwirkend auf. Dem/Der Vorsitzenden steht ein Initiativrecht für Beschlussfassungen zu. Findet ein Antrag des/der Vorsitzenden keine Mehrheit, so ist die Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung des Begleitausschusses zu vertagen. Artikel 7 ist anwendbar.

Findet der Antrag des/der Vorsitzenden auf der Folgesitzung oder im alternativ durchgeführten Umlaufverfahren wiederum keine Mehrheit, entscheidet der/die Vorsitzende allein, wenn die Verordnungen für die EU-Struktur- und/oder Investitionsfonds sowie die Operationellen Pro-

gramme des Landes Berlin oder die Gesamtinteressen des Landes Berlin berührt sind.

- (4) Zu Beginn der Sitzung werden für jedes anwesende Mitglied jeweils ein Satz mit jeweils drei Stimmkarten (rot = nein, grün = ja und gelb = Stimmenthaltung) an die Vertreterin / den Vertreter bzw. dessen Stellvertretung ausgehändigt. Im Anwendungsfall von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 erhält die Stellvertreterin / der Stellvertreter des/der Vorsitzenden zwei Sätze Stimmkarten. Die Stimmkarten sind nach Beendigung der Sitzung oder bei Verlassen der Sitzung an den Vorsitz (Geschäftsstelle) zurück zu geben.

Die Abstimmung erfolgt durch Hochhalten je einer der verteilten Stimmkarten nach Aufforderung durch den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich offen. An der Sitzungsteilnahme gehinderte Mitglieder können ihre Stimme bis zum Beginn der Sitzung schriftlich einreichen (Absatz 2 Satz 4, Stimmbotschaft) oder sich durch die jeweilige Stellvertretung vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied, welches die Sitzung verlassen will, kann dem/der Vorsitzenden schriftliche Stimmbotschaften für die weiteren Beschlussfassungen dieser Sitzung übergeben. Eine Stimmbotschaft zählt nur, wenn sie dem/der Vorsitzenden vor Beschlussfassung wissentlich tatsächlich vorliegt. Dies muss den anwesenden Mitgliedern unmittelbar vor Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt werden.

Artikel 7

Umlaufverfahren

- (1) In dringenden Angelegenheiten kann der Begleitausschuss Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens bedarf immer der Entscheidung des/der Vorsitzenden. Der Vorsitz legt allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Beschlussvorschlag schriftlich dar.
- (2) Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Beschlussvorschlag schriftlich äußern und abstimmen. In begründeten Fällen kann der Vorsitz eine kürzere Frist festlegen. Geht keine fristgerechte schriftliche Rückäußerung ein, so gilt dies als Enthaltung des entsprechenden Mitglieds.
- (3) Nach Abschluss des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

Artikel 8

Arbeitskreise

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Begleitausschusses werden zwei Arbeitskreise auch als Foren der Partnerschaft eingerichtet:
 - Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds (ESF)
 - Arbeitskreis Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
- (2) Die Arbeitskreise bieten Raum für fondsspezifische Diskussionen zur Planung, Umsetzung und Evaluierung der Operationellen Programme und der Maßnahmen und dienen der Information und Kommunikation. Es können Empfehlungen für den Begleitausschuss erarbeitet werden.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Arbeitskreise wird durch Beschlussfassung im Begleitausschuss je einem Mitglied gemäß Artikel 2 Absatz 1 d) oder e) übertragen. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz steht zunächst dem jeweiligen Arbeitskreis zu. Die Arbeitskreise haben unterschiedliche Leitungen.

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Begleitausschuss in Kraft.
- (2) Der Begleitausschuss fungiert zugleich als Begleitausschuss für die weitere Begleitung der Operationellen Programme des EFRE und des ESF in der Förderperiode 2007 – 2013.
- (3) Die Geschäftsordnung des Begleitausschuss für die Förderperiode 2007 - 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft. Mit der Konstituierung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014 – 2020 (Präambel) ist der Begleitausschuss für die Förderperiode 2007 – 2013 aufgelöst.

Artikel 10

Bestätigung der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Der Begleitausschuss hat diese Geschäftsordnung auf seiner Sitzung am 27.11.2014 vorbehaltlich der OP-Genehmigungen durch die Europäische Kommission angenommen.

Für den Berliner Begleitausschuss:

Berlin, den 27.11.2014

gez.

Triantaphyllides
(SenWTF IV C, Vorsitzender des Berliner Begleitausschusses)